

Fragt es sich nun, ob von dem hier gestellten Vorbehalte Gebrauch zu machen sein werde, so ist zunächst auf die sehr veränderten Verhältnisse aufmerksam zu machen, welche seit dessen Aufstellung eingetreten sind.

Während damals es an Privatunternehmern für den hier in Frage stehenden Theil des Anlagecapitals durchaus nicht fehlte und die Compagnie denselben dem Staate nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch überließ, ist seitdem große Ungunst für Eisenbahnunternehmungen eingetreten, und die Compagnie würde in einige Verlegenheit und unbezweifelnd in nicht unbedeutenden Nachtheil kommen, falls der Staat ihr jetzt für 1 Million Thaler Actien zurückgeben wollte. Berücksichtigt man zugleich den moralischen Eindruck eines solchen Entschlusses, falls er gefaßt werden sollte, auf die öffentliche Meinung für das Unternehmen und den davon bedingten Stand des Actiencourses, so darf man wohl annehmen, daß der Compagnie aus der Zurückgabe dieser Actien im gegenwärtigen Augenblick ein effectiver Verlust von mindestens 100,000 Thlr. — erwachsen müßte. Die Deputation bekennt, daß sie es hart finden würde, wenn einem Unternehmen, das eine Staatsunterstützung weder beansprucht, noch bekommen hat, durch den Staat ein effectiver Verlust zugesügt werden sollte dafür, daß es dem Staate eine Betheiligung angeboten und die Entscheidung darüber demselben gänzlich anheimgegeben hat. Anstatt für andere Compagnien große Opfer und Unterstützungen — hier die Zufügung effectiven Nachtheils! —

Würde hiernach, schon der Chemnitz-Riesaer Compagnie gegenüber, die Deputation von einer Benutzung des gestellten Vorbehalts abrathen müssen, so muß sie dies eben sowohl im sonstigen Interesse des Staats thun. Die von der vorigen Ständeversammlung geltend gemachten Gründe für eine unmittelbare Betheiligung des Staats bei den Eisenbahnen bestehen nach Ansicht der Deputation ungeschwächt fort; ja sie treten theilweise noch mehr in den Vordergrund, seitdem der Staat durch die ausgesprochene Absicht, mit dem Staatsbaue selbst zu beginnen, sich zu dem Grundsatz zu bekennen scheint, daß die Eisenbahnen am besten in dem Besitze des Staats sind. Es ist deshalb gewiß um so wünschenswerther, daß bei jeder entstehenden Bahn ein Anfang in dieser Beziehung gemacht werde.

Die Deputation ist aber auch der Ansicht, daß dem Staate aus der Betheiligung an der Chemnitz-Riesaer Bahn gar kein Nachtheil erwachsen werde. Sein Antheil wird ihm schon während der Bauzeit zu 4 Procent verzinst, er hat übrigens alle Rechte der übrigen Actionaire, und bei der günstigen Meinung, die man von der hier in Frage befangenen Bahn hinsichtlich ihrer künftigen Rentabilität hegen darf, besonders seitdem der Anschluß einer Güterbogl.-Riesaer Bahn festzustehen scheint, ist nicht zu besorgen, daß die Betheiligung dabei für den Staat mit einem Opfer verknüpft sein werde.

Die Deputation ist der Ansicht, daß das Betheiligungscapital productiv und mit Vortheil angelegt und daß der gegenwärtige niedrige Stand der Actien kein Beweis dafür sei, daß die Bahn einst schlechte Rechnung geben werde. Die Leipzig-Dresdner Eisenbahnactien standen auch einmal weit unter pari und geben doch jetzt gute Rechnung.

Wohl zu beachten ist aber, daß der Staat seinen Antheil in Actien empfängt, die jederzeit verkäuflich sind, und daß, falls einmal die Ansichten über die Bahn oder über das System der Staatsbetheiligung bei den Bahnen sich ändern sollten, gar

nichts im Wege steht, diese Actien ganz oder zum Theil, nach und nach, oder auf einmal unter Zustimmung der Stände wieder zu veräußern.

Die finanziellen Vorschläge, welche die hohe Staatsregierung der Ständeversammlung gemacht hat, beruhen übrigens auf der Voraussetzung, daß von dem gestellten Vorbehalte der Zurückgabe der Actien abgesehen und deren definitive Uebernahme Seiten des Staats ausgesprochen werde.

Müßte nun die Deputation einerseits eine große Härte und einen bedeutenden Verlust für die Compagnie in der Zurückstellung der hier in Frage kommenden Actien erkennen, und ist sie andererseits der Ansicht, daß deren Beibehaltung für den Staat aus den angeführten Gründen wünschenswerth, nützlich und unbedenklich ist, so kann sie der geehrten Kammer nur anrathen, auf die in dem Allerhöchsten Decrete abverlangte Erklärung:

„ob die Ständeversammlung der von der Regierung beschlossenen Uebernahme des vierten Theils des auf vier Millionen festgestellten Anlagecapitals der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn auf die Staatscasse in Actien der genannten Eisenbahn nachträglich ihre Zustimmung ertheile?“

bejahend sich auszusprechen.

Ein Deputationsmitglied, Sachse, theilt zwar nicht allenthalben die oben ausgesprochenen Ansichten und Motive, trennt sich jedoch nicht von der Deputation, weil er in der Befriedigung der Wünsche für die Chemnitz-Riesaer Eisenbahnunternehmung und des dadurch begünstigten Landestheils eben sowohl eine nothwendige Unterstützung und Verstärkung des dortigen Verkehrslebens, als einen Grund mehr erblickt, daß dem von ihm in seinem das sächsische Eisenbahnsystem betreffenden Separatvotum vom vorigen Landtage (Landt.-Act. 1842, IV. Abtheil. S. 162 flg.) vertretenen Landestheile aus Gerechtigkeit endlich das gewährt werde, was solcher in der auf Erörterung der Ausführbarkeit und Ertragbarkeit einer Eisenbahn von Dresden über Freiberg und Chemnitz nach der sächsisch-bairischen Eisenbahn gerichteten mehreren Petitionen vom 10. November 1845 u. unter Anführung der triftigsten Momente wiederholt gebeten hat.

Die Concessionsbedingungen für die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn hat die Deputation geprüft und es sind ihr keine Bedenken dagegen beigegeben. Die vorige Ständeversammlung hatte beantragt:

- a) daß die bei Concessionirung der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie angenommenen Grundsätze in der Hauptsache auch bei neuen Concessionirungen festgehalten werden möchten;
- b) daß der Bildung eines angemessenen Reservefonds für außerordentliche Zwecke, namentlich Hauptreparaturen aus den Bahnerträgen über 4 Procent, wie bei der sächsisch-bairischen Eisenbahncompagnie geschehen, auch künftigen Gesellschaften zur Pflicht gemacht werde;
- c) daß der nächsten Ständeversammlung die ertheilten Concessionen, so wie in Beziehung auf das Eisenbahnwesen erlassenen Verordnungen vorgelegt werden.

Allen diesen Anträgen ist entsprochen worden.